

### **Sonderurlaub für behinderte Kinder (Art. 42 gvD Nr. 151 von 2001)**

Es wird Bezug genommen auf Ihren Antrag vom , womit Sie die Versetzung in den Sonderurlaub zur Betreuung Ihres , geb. am , im Zeitraum vom bis beantragen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im BÜKV vom 12.2.2008:

1. im Art. 19, Buchstabe g), der besagt, daß die vom staatlichen Gesetz vorgesehenen Begünstigungen für Personen mit Behinderung Anwendung finden (Rahmengesetz vom 5.2.1992, Nr. 104, Art. 33);
2. im Art. 48, der auf einen spezifischen Sonderurlaub laut staatlichem Gesetz verweist. Es handelt sich um den Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 8.3.2000, Nr. 53, der einen besonderen Sonderurlaub von nicht mehr als zwei Jahren während der Lebensarbeitszeit vorsieht. Dieser Sonderurlaub zählt nicht für das Dienstalter und die Abfertigung.

Der Art. 42, Abs. 5 des gvD vom 26.3.2001, Nr. 151, in geltender Fassung, dehnt die Möglichkeit der Beanspruchung des genannten Sonderurlaubes auf jene Bediensteten aus, die ihrerseits für das eigene Kind Anrecht auf Inanspruchnahme der Begünstigungen laut Art. 33, Abs. 1 desselben gvD Nr. 151 von 2001 und des Art. 33, Abätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 104 von 1992 haben und zudem weitere genau definierte Voraussetzungen erfüllen. Derselbe Artikel 42, Absatz 5, sieht für die Dauer des Sonderurlaubes die Zuerkennung einer Zulage im Ausmaß der letzten Besoldung vor, die jedoch für das Jahr 2007 und bezogen auf ein Jahreseinkommen 41.233,26 € nicht übersteigen darf. Im öffentlichen Dienst ist die Zulage der Besoldung gleichgestellt (Art. 2, Abs. 2, des gvD Nr. 151 von 2001).

Da die Jahresbezüge des betreffgenannten Bediensteten geringer als 41.892,99 € sind, bezieht er weiterhin die derzeitige Entlohnung (Art. 42, Abs. 5, des gvD Nr. 151 von 2001). Im Sinne von Art. 2, Abs. 2, desselben gvD bleibt die Pensionsversicherung aufrecht.

Die kollektivvertraglich und die von den einschlägigen staatlichen Gesetzen vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt.

Der Direktor der Personalabteilung hat mit Dekret Nr. 2051 vom 11.5.1998 die Verwaltungsbefugnisse im Zusammenhang mit den Abwesenheiten vom Dienst dem zuständigen Amtsdirektor übertragen.

#### **Dies alles vorausgeschickt, wird Folgendes mitgeteilt:**

1. Ihnen ist der im Betreff genannte Sonderurlaub zuerkannt und zwar für den Zeitraum vom bis .
2. für den genannten Zeitraum erhalten Sie weiterhin die derzeitigen Bezüge.
3. der genannte Zeitraum zählt nicht: für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung (Dienstalter), für den ordentlichen Urlaub und für die Abfertigung. Er zählt aber für das Ruhegehalt und für das 13. Monatsgehalt
4. Rechtsmittelbelehrung:

Die Arbeitsstreitfälle können erst nach dem vorgeschriebenen Schlichtungsversuch vor das Arbeitsgericht gebracht werden bzw. nach Ablauf von 90 Tagen ab Vorlage des Schlichtungsantrages. Bei der Autonomen Provinz Bozen sind zwei Schlichtungskommissionen eingerichtet und zwar eine bei der Abteilung Arbeit (im Sinne des Staatsgesetzes) und eine bei der Abteilung Personal (gemäß Art. 104 des BÜKV vom 12.02.2008). Das Personal kann zwischen den beiden Kommissionen frei wählen.